



Landratsamt Eichstätt

Umweltschutz

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Postzustellung

Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH
Herrn Gerhard Fischer
Essostr. 1
85092 Kösching

Sachbearbeitung: Roland Albrecht
Zimmer Nr.: 131-R2
Telefon: 08421/70-332
Fax: 08421/70-222
E-Mail: roland.albrecht@lra-ei.bayern.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Sg. 44 Az. 1711 – 1760026
(Bitte bei Antwort angeben)

Eichstätt, 04.04.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Ausnahmeantrag für die Anlage zum katalytischen Spalten; Nachträgliche Anordnung

Anlage:

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH Standort Kösching/Ingolstadt wird folgende Ausnahme gemäß Nr. 9 REF-VwV in Verbindung mit § 17 Abs. 2b Nr.1 BImSchG erteilt:

Bei der Katalytischen Crackanlage (FCC-Anlage) darf folgende Massenkonzentration Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid nicht überschritten werden:

29.10.2018 bis 31.10.2023: 4000 mg/m³ (als Halbstundenmittelwert- HMW)

2. Bis zum 31.10.2023 ist hinsichtlich der Begrenzung der gesamten SO₂-Fracht der Raffinerie der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Schwefeloxid-Fracht vom 10. Mai 2012 und das in diesem Zusammenhang vereinbarte Messkonzept vom 10. Mai 2012 weiter gültig und zu beachten.

Hausanschrift

Residenzplatz 1 u. 2
85072 Eichstätt

Tel: 08421/70-0
Fax: 08421/70-222

Internet

<http://www.landkreis-eichstaett.de>
E-Mail: poststelle@lra-ei.bayern.de

Besuchszeiten

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 – 16.00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-
Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz
Dok.-Id.: AGunvor-FCC-17-Anordnung-Bescheid-20190404

Konten

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
VR Bayern Mitte eG IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP

3. Um den termingerechten Bau und die rechtzeitigen Inbetriebnahme der Entschwefelungsanlage für den Abgasstrom der Katalytischen Crackanlage zu gewährleisten werden folgende Zwischentermine festgesetzt:

- Vorlage der Ergebnisse der Voruntersuchungen/Studien für geeignete Maßnahmen zur SO₂-Reduzierung bis spätestens 31.07.2019
- Vorlage des Genehmigungsantrags beim Landratsamt Eichstätt bis spätestens 30.06.2021
- Einbindung der Entschwefelungsanlage im Anlagenstillstand 1. Quartal 2023
- Das Landratsamt Eichstätt ist beginnend mit dem Januar 2019 halbjährlich über den Projektfortschritt zu informieren.

4. Dem Landratsamt Eichstätt sind monatlich die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen bezüglich SO₂ und des dazugehörigen S-Wertes vorzulegen.

5. Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 5 und Satz 3 BImSchG:

Die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH Standort Kösching/Ingolstadt wird durch nachträgliche Anordnung dazu verpflichtet bei der Katalytischen Crackanlage (FCC-Anlage) folgende Anforderungen einzuhalten:

5.1 Luftreinhaltung:

5.1.1 Die bisherigen Auflagen zur Festsetzung von Grenzwerten im Abgas der Katalytischen Crackanlage werden mit Wirkung vom 29.10.2018 aufgehoben und durch folgende Anforderungen ersetzt:

1) im Tagesmittel jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Gesamtstaub 30 mg/m³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid
bei partieller Verbrennung ab 01.11.2023: 0,60 g/m³

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid,
angegeben als Stickstoffdioxid
bei partieller Verbrennung 0,35 g/m³

Kohlenmonoxid 80 mg/m³

Im Halbstundenmittel darf das Doppelte der o.g. Massenkonzentrationen nicht überschritten werden.

2) im Mittelwert jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Nickel, Vanadium und Antimon und deren Verbindungen

angegeben als Ni, V und Sb, insgesamt 1 mg/m³

Nickel, und seine Verbindungen

angegeben als Ni, insgesamt 0,5 mg/m³

Die Massenkonzentrationen sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %.

Die Massenkonzentrationen für Gesamtstaub sind auch bei der Heizflächenreinigung des CO-Boilers einzuhalten.

5.1.2 Die Emissionen an Nickel, Antimon und Vanadium im Staub sind alle 6 Monate zu ermitteln. Für den Fall, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 % nach der VDI Richtlinie 2448 Bl. 2, Ausgabe Juli 1997, den Emissionswert nicht überschreitet, kann nach einem Jahr die Messung alle drei Jahre erfolgen (Nr. 5.3.2.1 der TA Luft von 2002).

5.2 Lärmschutz:

Durch die notwendigen Anpassungen der Anlagen zur Einhaltung der Grenzwerte dürfen die bisherigen Lärmemissionen der einzelnen Anlagenteile nicht erhöht werden. Der Stand der Lärmschutztechnik ist bei Änderungen zu berücksichtigen.

6. Die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für den Bescheid beträgt [REDACTED] €.

Die Auslagen betragen [REDACTED] €.

GRÜNDE

I.

Die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH betreibt am Standort Kösching/Ingolstadt eine Erdölraffinerie. Die Erdölraffinerie ist unter Ziffer 4.4.1 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung genannt. Sie ist auch eine Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IE-Richtlinie) – Neufassung ABL. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Die Umsetzung der europäischen IE-Richtlinie in nationales Recht erfolgte mit Artikelgesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I. S. 734) und der ersten und zweiten Artikelverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973 und 1021) und führte zu einer Anpassung der geltenden nationalen Vorschriften.

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 28. Oktober 2014 (ABl. L 307/38) wurden außerdem die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas vom 9. Oktober 2014 veröffentlicht.

Im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesregierung (GMBI) Ausgabe Nr. 56-57/2017 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 (2014/738/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF-VwV) vom 19. Dezember 2017 veröffentlicht.

Insbesondere wurde für Raffineriealtanlagen bei Einsatz von Raffineriegas (sonstige gasförmige Brennstoffe bzw. sonstige Gase in Raffinerien) in Feuerungsanlagen/Prozessöfen eine Reduktion des SO₂-Grenzwertes von 0,60 g/m³ auf 0,035 g/m³ festgesetzt. Damit fielen im Rahmen des bisher bestehenden SO₂-Glockenvertrages die Kompensationsmöglichkeiten für die SO₂-Emissionen der Katalytischen Crackanlage weg. Mit der bestehenden Anlage kann der in der in den BvT-Schlussfolgerungen und in der Allg. Verwaltungsvorschrift REF-VwV vom 19. Dezember 2017 geforderte Grenzwert für die Massenkonzentration an SO₂ der Katalytischen Crackanlage nicht eingehalten werden.

Um den von der REF-VwV vorgegebenen Grenzwert für SO₂ einhalten zu können, plant die Gunvor Raffinerie den Bau einer Entschwefelungsanlage für den Abgasstrom der Katalytischen Crackanlage. Nachdem die Umsetzung dieser Maßnahme (Planung, Erstellung der Genehmigungsunterlagen, Genehmigung, bauliche Umsetzung und Einbindung der Anlage) erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, können sie nicht sofort durchgeführt werden. Die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH beantragte deshalb eine befristete Ausnahmeregelung für die SO₂ Emissionen der Katalytischen Crackanlage bis zum 31.10.2023. Hinsichtlich der technischen Beschreibung und der Begründung des Antrags wird auf die vorgelegten Unterlagen und dem Antrag selbst verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Eichstätt ist gemäß Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i. V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich für den Erlass der Anordnungen sowie für die Erteilung der Ausnahme nach REF-VwV zuständig.

2. Erteilung Ausnahme gemäß Nr. 9 REF-VwV (Nr. 1 des Bescheides)

Bei der FCC-Anlage handelt es sich um eine Anlage, für die die REV-VwV einschlägig ist (Nr. 1 Unterziffer 6 REF-VwV). Gemäß Nr. 8 REV-VwV dürfen Anlagen zum katalytischen

Spalten (hier: FCC-Anlage) Massenkonzentrationen für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid bei partieller Verbrennung von 1,20 g/m³ im Abgas von Altanlagen nicht überschreiten. Bei FCC-Anlagen mit Wäsche ist bei partieller Verbrennung ein Wert von 0,60 g/m³ einzuhalten. Gemäß Nr. 10 REF-VwV sollen bestehende sogenannte IE-Anlagen die Anforderungen der REF-VwV ab dem 29.10.2018 erfüllen.

Gemäß Nr. 9 REF-VwV können auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften der REF-VwV zugelassen werden, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft von 2002 auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

Die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH beantragte am 24.10.2018 eine entsprechende Ausnahme. Dabei soll bezüglich der SO₂-Fracht der bisherige SO₂-Glockenvertrag übergangsweise bis zur Inbetriebnahme der Rauchgaswäsche am 31.10.2023 für die FCC Anlage weiter gelten.

Im Rahmen dieses bestehenden Glockenvertrags sind die tatsächlichen SO₂-Emissionen der gesamten Raffinerie mit den gesetzlich zulässigen Emissionen der einzelnen Teilanlagen unter Berücksichtigung der Anlagenauslastung zu vergleichen und einzuhalten. Einzelne Anlagen können dabei die zulässigen Grenzwerte überschreiten (hier FCC-Anlage), wenn andere Anlagen weniger SO₂ als zulässig emittieren (Kompensation).

Die Gunvor Raffinerie beantragt in diesem Zusammenhang die Beibehaltung der bisherigen Fahrweise der FCC-Anlage (mit maximal 4,00 g/m³ SO₂ im Halbstundenmittel) befristet bis zum 31.10.2023. Ab 01.11.2023 soll der neue Grenzwert für FCC-Anlagen mit Wäscher gemäß REF-VwV von 0,60 g/m³ im Tagesmittel gelten.

Zur Begründung, warum die Einhaltung der Anforderung bzw. der Umsetzungsfrist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig ist (REF-VwV, Kap. 9, Ziffer 1) führt der Antragsteller aus, dass mit der Änderung der 13. BImSchV und der Einführung der Raffinerieverwaltungsvorschrift sich die Grenzwerte unter anderem für den Parameter SO₂ verschärfte. Dies bedeute insbesondere für Raffineriealtanlagen bei Einsatz von Raffineriegas (sonstige gasförmige Brennstoffe bzw. sonstige Gase in Raffinerien) in Feuerungsanlagen/Prozessöfen eine Reduktion des SO₂-Grenzwertes von 0,60 g/m³ auf 0,035 g/m³. Damit fielen im Rahmen des bestehenden SO₂-Glockenvertrages die Kompensationsmöglichkeiten für die SO₂-Emissionen der Katalytischen Crackanlage weg.

Die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH plant daher die Katalytische Crackanlage mit einer Abgas-Entschwefelungseinrichtung auszustatten, um die geforderten SO_x-Emissionsgrenzwerte künftig dauerhaft einhalten zu können. Für die Umsetzung einer solchen Maßnahme sind mindestens drei Jahre realistisch einzuplanen. Eine Umsetzung zum

29.10.2018 war auch aufgrund der späten gesetzlichen Umsetzung des europäischen Rechts in deutsches Recht (REF-VwV vom 19.12.2017) nicht möglich.

Die Einhaltung des geforderten Grenzwertes der SO_x -Emissionen der FCC-Anlage ist mit der bestehenden Anlagenkonfiguration auch durch Zugabe von Additiven zum Katalysator nicht zu erreichen. Andere Maßnahmen zur sofortigen Reduzierung der SO_x -Emissionen der FCC-Anlage auf den aktuell geforderten Grenzwert von $1,20 \text{ g/m}^3$ würden ebenso wie ein dauerhaftes Abstellen der FCC-Anlage zur vollständigen Vermeidung von SO_x -Emissionen den Weiterbetrieb des Standortes stark gefährden. Maßnahmen zur Erreichung des geforderten Emissionsgrenzwertes sind daher entweder derzeit nicht möglich oder, insbesondere auch im Hinblick auf die Befristung der Ausnahme, unverhältnismäßig.

Im Übrigen werden die für eine FCC-Anlage vorgeschriebenen Grenzwerte entsprechend REF-VwV für Gesamtstaub von 30 mg/m^3 , für Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid bei partieller Verbrennung von $0,35 \text{ g/m}^3$, für Kohlenmonoxid von 80 mg/m^3 , für Nickel, Vanadium und Antimon und deren Verbindungen angegeben als Ni, V und Sb, von insgesamt 1 mg/m^3 und für Nickel, und seine Verbindungen angegeben als Ni, von insgesamt $0,5 \text{ mg/m}^3$ eingehalten bzw. unterschritten.

Bei allen übrigen Anlagen der Raffinerie (Feuerungsanlagen, Clausanlage, usw.) werden bei der Gunvor Raffinerie dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur SO_2 -Emissionsbegrenzung angewandt. Insbesondere wird der für Raffineriealtanlagen bei Einsatz von Raffineriegas (sonstige gasförmige Brennstoffe bzw. sonstige Gase in Raffinerien) in Feuerungsanlagen/Prozessöfen von $0,60 \text{ g/m}^3$ auf den deutlich verringerten Grenzwert von $0,035 \text{ g/m}^3$ eingehalten.

Durch die Entscheidung der Gunvor Raffinerie für eine Rauchgasentschwefelung des Abgases reduziert sich die zulässige Massenkonzentration von $1,20 \text{ g/m}^3$ (SO_2 -Grenzwert für Altanlagen zu katalytischen Spalten) langfristig auf $0,60 \text{ g/m}^3$ (SO_2 -Grenzwert für Altanlagen mit Wäsche, siehe Ziffer 8 der REF-VwV). Damit wird dauerhaft eine deutliche Reduzierung der SO_2 -Fracht um 70 % erreicht. Der nächste planmäßige Anlagenstillstand ist für das 1. Quartal 2023 geplant. In diesem Zeitfenster kann die Entschwefelungsanlage eingebunden werden.

Durch die Begrenzung auf $4,00 \text{ g/m}^3$ ist bei der vorhandenen Kaminhöhe gewährleistet, dass die Immissionswerte für Schwefeloxide eingehalten werden, so auch die den Antragsunterlagen beiliegende Immissionsprognose des TÜV Süd.

Durch die Festsetzung unter Nr. 5 dieser Anordnung wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Katalytische Crackanlage bezüglich Stickoxiden, Kohlenmonoxid und Staub unverzüglich eingehalten werden und die Anforderungen bezüglich Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid bis spätestens 31.10.2023 den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die beantragte Massenkonzentration von $4,00 \text{ g/m}^3$ als Halbstundenmittelwert ist ein Maximalwert, der nur an ca. 5 % der Jahresstunden auftritt. Begrenzt wird die gesamte SO_2 -Fracht der Raffinerie durch die bereits bestehende SO_2 -Glocke (öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 10. Mai 2012), die bis zur Umsetzung der Rauchgasentschwefelung am 31.10.2023 weiter gilt. Damit wird sichergestellt, dass bis zur Inbetriebnahme der Entschwefelungsanlage am 31.10.2023 keine Verschlechterung der bisherigen Emissionssituation eintritt und somit die Ausnahme den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industriemissionen (ABl. L 334 vom 17. 12. 2010, S. 17) nicht entgegensteht.

Die Zulassung der beantragten Ausnahme liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Genehmigungsbehörde.

Der befristet beantragte höhere Grenzwert von 4,00 g/m³ ist als Halbstundenmittelwert (HMW) einzuhalten. Die Festlegung von 4,00 g/m³ als Halbstundenmittelgrenzwert ist strenger als diesen Wert als Tagesmittelgrenzwert festzulegen. Wie bereits dargelegt, wird sichergestellt, dass bis zur Inbetriebnahme der Entschwefelungsanlage am 31.10.2023 keine Verschlechterung der bisherigen Emissionssituation eintritt. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren (z. B. Gesundheitsgefährdungen) sowie erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind deshalb nicht zu befürchten. Der SO₂-Grenzwert der REF-VwV dient der Vorsorge. Der Grenzwert wurde erst am 22.12.2017 im GMBL 2017, S. 1067, bekannt gemacht, die Frist zur Einhaltung bis zum 29.10.2018 ist daher, sofern wie im vorliegenden Fall größere technische Maßnahmen für die Umsetzung erforderlich sind, sehr kurzfristig. Um der Firma den nötigen Zeitraum zur Umsetzung der erforderlichen technischen Maßnahmen einzuräumen, erscheint es angemessen und verhältnismäßig, die beantragte Ausnahme befristet bis 31.10.2023 zu gewähren. Entsprechend wäre es auch unabhängig von den wirtschaftlichen Überlegungen des Betreibers unverhältnismäßig den befristeten Weiterbetrieb der Anlage zum katalytischen Spalten mit den bisherigen Emissionswerten zu untersagen (§ 17 Abs. 2b Nr. 1 BImSchG).

3. Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 52 BImSchG (Nr. 5 des Bescheides)

Die Mineralö Raffinerie ist gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Die Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas wurden im Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.10.2014 (ABl. L 307/38) bekannt gemacht. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG ist innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die entsprechenden Genehmigungsanforderungen einhält. Die BVT-Schlussfolgerungen sind demnach spätestens bis zum 29.10.2018 umzusetzen.

Bei der Anpassung der Emissionsbegrenzungen wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 (2014/738/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF-VwV) vom 19. Dezember 2017 herangezogen. Die Anforderungen der REF-VwV sind ab dem 29.10.2018 zu erfüllen. Dabei war zu berücksichtigen, dass es sich gemäß Nr. 2 Ziffer 1 a) REF-VwV bei der Raffinerie in Kösching/Ingolstadt um eine Altanlage handelt.

Die Anordnungen sind notwendig und erforderlich, um die maßgeblichen Genehmigungen an die neuen Anforderungen der REF-VwV und der BVT-Schlussfolgerungen anzupassen und damit zu gewährleisten, dass die Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nach dem Stand der Technik sichergestellt ist.

Die Anordnungen dienen dazu, ein Überschreiten einzelner durch die REF-VwV vorgegebener Massenkonzentrationen unterschiedlicher Stoffe zu verhindern. Dabei sind die Emissionswerte bei Anlagen zum katalytischen Spalten auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent zu beziehen (s. Nr. 8 REF-VwV „Katalytisches Spalten“). Des Weiteren unterscheidet die REF-VwV bei Altanlagen bezüglich der Stoffe SO₂ und NO₂ zwischen vollständiger und partieller Verbrennung. Eine Unterscheidung der Verbrennungsarten mit entsprechend unterschiedlichen Vorgaben der maximalen Massenkonzentrationen wurde in den bisherigen Genehmigungen nicht getroffen. Die entsprechenden Massenkonzentrationen waren für die partielle Verbrennung anzuordnen. Eine vollständige Verbrennung findet nicht statt. Zudem enthält die REF-VwV neue Vorgaben sowohl für die kontinuierliche Messung von Emissionen als auch für Einzelmessungen.

Aufgrund der verschärften Anforderungen war eine Neufestsetzung der Emissionswerte erforderlich. Die Nebenbestimmungen wurden unter Heranziehung des § 52 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 17 BImSchG aktualisiert.

Die Anordnungen sind angemessen und verhältnismäßig, insbesondere können die neuen Emissionsgrenzwerte von Seiten der Firma eingehalten werden bzw. wurden neue Emissionsgrenzwerte, soweit erforderlich, unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist festgesetzt.

Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, durch welche Emissionsgrenzwerte neu festgelegt und nach § 17 Abs. 1b BImSchG auf Grundlage einer Verordnung nach § 7 Absatz 1b weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anhörung öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG).

Das Vorhaben wurde am 01.02.2019 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landratsamts Eichstätt sowie im Internet öffentlich bekanntgemacht und lag in der Zeit vom 04.02.2019 bis einschließlich 03.03.2019 beim Landratsamt Eichstätt zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs.1 Satz 1, Art. 10 und Art. 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnis (KVz).

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH als Veranlasser der Amtshandlung zu tragen hat. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 KVz beträgt die Gebühr 300,00 € bis 20.000,00 €. Bei der Ermittlung der Gebühr wurden der mit diesem Bescheid verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt. Dementsprechend wurde die Gebühr für diesen Bescheid auf [REDACTED] € festgesetzt. Hinzu kommen die Auslagen in Höhe von [REDACTED] € für die Zustellung des Bescheides.

Der gesamte Zahlbetrag beläuft sich demnach auf [REDACTED] €.

...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...
...the ... of ...

...the ... of ...

Abkürzungsverzeichnis:

- BayVwVfG** = Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)
- BImSchG** = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- 4. BImSchV** = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- REF-VwV** = Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) vom 19. Dezember 2017
- KG** = Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)
- KVz** = Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz - Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766 ff) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 274)
- BayImSchG** = Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608)
- BGBl** = Bundesgesetzblatt
- GVBl** = Gesetz- und Verordnungsblatt
- BayRS** = Bayerische Rechtsammlung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassen*** Form.

 8/4/19

Kienzler
Regierungsrätin

* Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.